Kantonsrat St.Gallen 61.23.60

Einfache Anfrage Müller-Lichtensteig / Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Tschirky-Gaiserwald vom 13. Oktober 2023

Prüfung von Gesuchen um Ergänzungsleistungen und Invalidenrenten: Warum dauert das so lange bei der SVA St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Dezember 2023

Mathias Müller-Lichtensteig, Franziska Steiner-Kaufmann-Gommiswald und Boris Tschirky-Gaiserwald erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 13. Oktober 2023 nach den Bearbeitungsfristen bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA St.Gallen), insbesondere in den Bereichen Ergänzungsleistungen (EL) und Invalidenversicherung (IV).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die SVA St.Gallen ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie vollzieht im Auftrag des Kantons u.a. die Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt ELG) und im Auftrag des Bundes die Invalidenversicherung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG).

Die EL und die IV sind komplexe Sozialversicherungen mit klar definierten Kriterien für den Massnahmen- und Leistungsbezug. Die gesetzeskonforme Durchführung der Sozialwerke ist anspruchsvoll, was nicht zuletzt auch der kontinuierlichen Entwicklung der Sozialwerke geschuldet ist. Während in der IV primär der Fokus auf der beruflichen Wiedereingliederung der versicherten Personen mit Massnahmen gemäss IVG liegt, gilt es bei den EL mögliche Leistungsansprüche aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Betroffenen gesetzeskonform abzuklären und auszurichten. Die SVA verfügt über ein vom Bund vorgeschriebenes Internes Kontrollsystem (IKS), das auch ein Controlling- und Reporting System zu den Bearbeitungszeiten umfasst. Die Aufsichtsstelle des Bundes, die Revisionsstelle sowie die ISO-9001-Zertifizierung attestieren der SVA St.Gallen ein umfassendes und zweckmässiges IKS mit einem hohen Reifegrad.

Die konkreten Verfahrensdauern hängen einerseits von der Vollständigkeit der Anmeldeunterlagen, der Mitwirkung der versicherten Personen und notwendigen Angaben Dritter (z.B. Angaben zu finanziellen Verhältnissen oder medizinischen Gutachten) ab. Anderseits aber auch von der Situation seitens SVA, etwa der Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte und der Geschäftslast. Auch stark variierende Anmeldungseingänge können die Verfahrensdauern beeinflussen. Die SVA St.Gallen reagiert im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten möglichst vorausschauend auf solche Veränderungen, um verlängerte Bearbeitungsdauern gering zu halten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das für die SVA St.Gallen zuständige Departement des Innern hat gemäss Art. 5 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV) einen Sitz in der Verwaltungskommission der SVA St.Gallen und ist somit über die Entwicklungen in der Durchführung der Sozialwerke informiert. Darüber hinaus tauscht sich die SVA St.Gallen im Rahmen der vom Kanton übertragenen Aufgaben EL, Pflegefinanzierung (PF) und Individuelle Prämienverbilligung (IPV) jährlich mittels Kennzahlenreporting mit dem Finanzdepartement, dem Gesundheitsdeparte-

ment und dem Departement des Innern aus. Seit einigen Monaten manifestieren sich längere Bearbeitungsfristen von EL-Anmeldungen, dies u.a. als Ergebnis steigender Fallzahlen und einer überdurchschnittlichen Fluktuation in der SVA St.Gallen im Jahr 2022. Die Regierung bedauert die Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen. Das Departement des Innern steht dazu mit der SVA St.Gallen im Austausch. Die SVA St.Gallen ist zuversichtlich, die Bearbeitungsdauer der EL-Anmeldungen in den nächsten Monaten wieder nachhaltig zu senken (vgl. unten). Das Departement des Innern wird die Entwicklungen weiter beobachten und gegebenenfalls gemeinsam mit der SVA St.Gallen zusätzliche Massnahmen ergreifen, auch bezüglich der Kommunikation gegenüber den Betroffenen und weiteren Stellen.

2./3. Bei den EL beläuft sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei den Anmeldungen mit vollständigen Unterlagen aktuell auf 98 Tage. Im März 2023 wurden dafür noch durchschnittlich 79 Tage und im August 2023 durchschnittlich 135 Tage benötigt. Müssen für die Klärung des Sachverhalts fehlende Angaben zusätzlich bei den versicherten Personen und/oder bei Drittstellen eingefordert werden, verlängert sich die Bearbeitungsdauer für eine EL-Anmeldung um durchschnittlich 40 Tage. Gemäss Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; abgekürzt ELV) gilt für die Bearbeitung von EL-Anmeldungen grundsätzlich der Richtwert von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen. Die SVA St.Gallen hat in der entsprechenden Fachabteilung bereits organisatorische und prozessuale Massnahmen ergriffen, um diesen Richtwert (90 Tage) kontinuierlich wieder nachhaltig sicherstellen zu können. Versicherte Personen, die über kein Vermögen verfügen und Liquiditätsengpässe ausweisen, können sich wie bisher für eine Lagebeurteilung bei der SVA St.Gallen, bei den politischen Gemeinden (Zweigstellen, Sozialamt) oder weiteren Anlaufstellen wie Pro Senectute oder Pro Infirmis melden. Gemäss der SVA St.Gallen besteht diesbezüglich eine gute Zusammenarbeit.

Die Verfahrensdauern in der IV sind je nach Massnahmen und Leistungsbezug sehr unterschiedlich. So werden die verschiedenen Leistungen quartalsweise seitens Aufsicht (Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]) ausgewertet und allen IV-Stellen zur Verfügung gestellt. Die verschiedenen Leistungen wie Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel, Hilflosen-Entschädigungen, Assistenzbeitrag, Geburtsgebrechen, medizinische Massnahmen und IV-Renten werden dabei verglichen. Im schweizweiten Vergleich verfügt die IV-Stelle St.Gallen dabei über gute Bearbeitungsfristen, was anlässlich der jährlichen Audits durch das BSV bestätigt wird. Die Kontrolle sowie die Beurteilung aller erbrachten Leistungen betreffend das IV-Geschäft obliegt ausschliesslich dem BSV als Aufsichtsbehörde der IV-Stellen. Aufgrund des komplexen Abklärungsauftrags in Zusammenarbeit mit Dritten sowie dem Auftrag des Bundes «Eingliederung vor Rente» sind im IV-Geschäft keine gesetzlichen Fristen vorgegeben. Neue gesetzliche Grundlagen, wie sie u.a. im Rahmen des Gutachtenwesens durch den Gesetzgeber beschlossen worden sind, können in einzelnen Bereichen zu längeren Bearbeitungszeiten führen. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erfolgt eine Prüfung auf eine mögliche IV-Rente erst nach Abschluss aller möglichen Eingliederungsmassnahmen. Versicherte Personen können sich jederzeit bei Verzögerungen an die SVA St.Gallen wenden. Bei Bedenken von unrechtmässigen Verzögerungen (Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung) besteht zudem die Möglichkeit, entsprechende Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.

In den weiteren, der SVA St.Gallen übertragenen kantonalen Sozialwerken PF, IPV und Familienzulagen (FZ) sowie in den Bundessozialwerken Erwerbsersatz und Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) werden die Anmeldungen zeitnah beurteilt. Ein ebensolches Bild zeigt sich in der Bearbeitung von EL im Bereich Krankheits- und Behinderungskosten. In diesen Sozialwerken bestehen im Übrigen keine gesetzlichen Fristen.

4. Auch bei Vorschusszahlungen besteht ein gesamtgesellschaftliches Interesse, die Fälle sachgerecht zu prüfen, um möglichen Missbräuchen vorzubeugen. Bei längerem Abklärungsbedarf für IV-/EL-Anträge und Bedürftigkeit bietet die Sozialhilfe eine Übergangslösung. Das Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) sieht explizit eine finanzielle Unterstützung für Betroffene vor, deren finanzielle Mittel nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Kann-Bestimmung bezüglich solcher Vorschussleistungen in Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) geht auf einen Vorschlag der zuständigen nationalrätlichen Kommission zurück, die es als sinnvoll erachtete, unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Vorschusszahlung einzuführen, wenn es im Verfahren zu Verzögerungen kommt. Zum einen muss aber der Anspruch auf Leistung nachgewiesen erscheinen (gemäss Rechtsprechung muss ein stärkerer Beweisgrad als derjenige der überwiegenden Wahrscheinlichkeit vorliegen) und zum anderen muss sich die Auszahlung deutlich verzögern (um einige Monate). Sowohl bei der IV als auch bei den EL sind mögliche Massnahmen und mögliche Leistungsbezüge per se nicht vorhersehbar. Zu viele Faktoren beeinflussen einen möglichen Massnahmenund/oder einen möglichen Leistungsbezug. Infolge des gemäss Rechtsprechung hohen Beweisgrads des Nachweises hat die Vorschusszahlung im Sinn von Art. 19 Abs. 4 ATSG daher schweizweit praktisch keinerlei Bedeutung erreicht. In begründeten Einzelfällen - welche die hohen Voraussetzungen gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG erfüllen – werden in Rentenverfahren Vorschusszahlungen geleistet, die jedoch unter Umständen mit Leistungen anderer Sozialversicherungsträger vorgängig koordiniert werden müssen (vgl. Art. 70 ATSG). Bei der SVA St. Gallen betrifft dies jährlich 0 bis 3 Fälle. Wichtiger als Vorschusszahlungen ist in konkreten Einzelfällen daher die gut funktionierende Zusammenarbeit aller im Prozess beteiligten Partnerinnen, um Härtefälle zu vermeiden (vgl. oben).